



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2012

P085033

Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend wirkungsvoller Jugendschutz im Bereich des Alkoholkonsums und regionale Zusammenarbeit

P105355

Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten zur Streichung des § 31 Abs. 3 Gastgewerbegesetz

---

- ://:
1. Der Regierungsrat nimmt von den geplanten Präventions- und Interventionsmassnahmen im Bereich des exzessiven Alkoholkonsum durch Jugendliche Kenntnis.
  2. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
  3. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anzüge Annemarie Pfeifer und Konsorten sowie Emmanuel Ullmann und Konsorten abzuschreiben.

### **Begründung**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die beiden Anzüge Annemarie Pfeifer und Konsorten und Emmanuel Ullmann und Konsorten als erledigt abzuschreiben. Mit den beiden Anzügen formulieren die Anzugstellenden unterschiedliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum durch Jugendliche. Die verschiedenen, in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt bereits bestehenden Angebote, sollen verstärkt bekannt gemacht werden. Eine standardisierte, auf Freiwilligkeit basierende Kurzintervention in möglichst allen Notfallstationen der baselstädtischen und basellandschaftlichen Spitäler soll zur Unterstützung von Jugendlichen mit problematischem Konsumverhalten und deren Eltern im Ereignisfall etabliert werden. Betreffend das bestehende Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke an Minderjährige im Gastgewerbe zwischen 24.00 und 07.00 Uhr verweist der Regierungsrat auf die derzeit auf Bundesebene laufende Revision des Alkoholgesetzes. Diese sieht die Einführung eines so genannten Nach-

regimes vor, das dem Detailhandel den Verkauf alkoholischer Getränke zwischen 22.00 und 06.00 Uhr verbietet. Würde § 31 Abs. 3 Gastgewerbegesetz jetzt aufgehoben und später das Verkaufsverbot im Detailhandel national eingeführt, hätte dies zur Folge, dass die dem Gastgewerbegesetz unterstellten Betriebe Alkohol an Minderjährige auch von 24.00 bis 07.00 Uhr ausschenken könnten, während zugleich der Verkauf alkoholischer Getränke zwischen 22.00 und 06.00 Uhr im Detailhandel verboten wäre.

